Formblatt

Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen.
Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen (X)

A. Allgemeine Angaben

Stadt		**Vetschau/Spreewald**
()	Flächennutzungsplan	
()	Bebauungsplan Nr.	
()	Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB	
(x)	**vorhabenbezogener Bebauungsplan**	**Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz"**
()	sonstige Satzung	

Fristablauf für die Stellungnahme am: **09.09.2024**

B. Stellungnahme der Behörde

Bezeichnung der Behörde

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Absender: Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Der Landrat
PF 100064
01956 Senftenberg

Datum: 04.09.2024
Telefon: 0 35 41 – 8 70 52 26
Fax: 0 35 41 – 8 70 34 10
Bearbeiterin: Frau Bauer
GZ: 34/24
http://www.osl-online.de
E-Mail: kreisplanung@osl-online.de

Folgende Dezernate bzw. Ämter wurden zum o. g. Vorhaben beteiligt:

Landrat, Büro Landrat	SG Wirtschaft und Förderung
Dezernat I, Bildung, Finanzen und innere Verwaltung	
• Bau- und Hauptamt	SG Bau und Unterhaltung
Dezernat III, Bau, Ordnung und Umwelt	
• Amt für Straßenverkehr und Ordnung	SG Verkehrswesen untere Jagdbehörde SG Rettungsdienst, Brand- u. Katastrophenschutz, ZV
• Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft	SG Landwirtschaft
• Amt für Bauaufsicht und Denkmalschutz	SG technische Bauaufsicht/Denkmalschutz SG rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung
• Amt für Umwelt	untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutzhörde untere Naturschutzbehörde untere Wasserbehörde

() keine Einwände

(x) Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendungen, Rechtsgrundlagen u. Möglichkeiten der Überwindung):

SG Landwirtschaft

Dem Entzug der landwirtschaftlichen Flächen durch PV-Anlagen kann in der Weise nicht zugestimmt werden. Der Großteil der betroffenen Fläche besitzt eine Ackerwertzahl von über 30 Bodenpunkten, was für unsere regionalen Standortverhältnisse schon als wertvoller Boden für die landwirtschaftliche Nutzung anzusehen ist. Auch der Begründung kann so nicht gefolgt werden, da sie von anderen Voraussetzungen ausgeht.

untere Naturschutzbehörde

Artenschutz
Der artenschutzfachlichen Beurteilung liegen der Artenschutzfachbeitrag (AFB), Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG, Stand 27.06.2024, die Anlage zum Durchführungsvertrag, ToRa Solar 10 GmbH & Co. KG (VEP), Stand 27.06.2024, der Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz", Teil A, B, C-1 und C-2, Stadt Vetschau/Spreewald, Stand 27.06.2024, die Erfassung und Bewertung der Brutvögel im Bereich des geplanten Solarparks Vetschau, K&S Umweltgutachten GmbH, Stand 07.02.2024, und die Biotopkartierungen im Plangebiet des „Solarparks Vetschau-Missen", K&S Umweltgutachten GmbH, Stand Oktober 2023 zugrunde.

Brutvögel
Der AFB bildet die fachliche Grundlage für die im Rahmen des Aufstellungsverfahrens erforderliche Artenschutzprüfung. Die darin aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind nach Ansicht der unteren Naturschutzbehörde (uNB) nicht geeignet, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern. Dies wird vor allem bei der Abhandlung der gefährdeten Brutvogelarten deutlich.

Die im gesamten Untersuchungsgebiet brütenden wertgebenden Arten waren Braunkehlchen (4 Reviere), Feldlerche (36), Grauammer (12), Heidelerche (8), Neuntöter (5), Ortolan (3) und Star (2). Damit hatten die wertgebenden Arten einen Anteil von über 29 % (7 von 24 Arten). Bei den Revieren hatten die wertgebenden Arten einen Anteil von 55 % (70 von 127).

Feldlerche
Die Feldlerche wird in Brandenburg gemäß der Roten Liste der Brutvögel Brandenburgs (Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 4 2019) als gefährdet eingestuft. Deutschlandweit verzeichnet diese Art abnehmende Bestandtrends. Die Bestände dieser Art sind dringend durch geeignete Schutz- und Hilfsmaßnahmen zu stabilisieren, möglichst aber zu vergrößern.
Die Gefährdung für die Feldlerche geht vor allem vom Verlust des Lebensraums aus, welcher vorliegend durch die prognostizierte Wiederansiedlung der Tiere nach der Errichtung der Module und durch die Anlage von Ausgleichsflächen ausgeglichen werden soll.

Der geplante Abstand zwischen den Modulreihen geht aus den Planunterlagen nicht eindeutig hervor. Im VEP sind sowohl 2,5 m als auch 4 m Abstand aus der Legende zu entnehmen. Im Teil C-1: Begründung, Pkt. 4, wird erklärt, dass ein „[...] Reihenabstand von etwa 2,5 m [...] erforderlich" sei. Insofern wird davon ausgegangen, dass der artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Ableitung der Ausgleichsmaßnahmen ein 2,5 m großer Reihenabstand zugrunde gelegt wurden.

Nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde sind die Maßnahmen KVM3 und CEF1 für die Feldlerche fachlich nicht geeignet, dass Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu verhindern.

Dem aktuellen wissenschaftlichen Stand nach gibt es keine gesicherten Erkenntnisse über das Wiederansiedlungsvermögen von Bodenbrütern in Solarparks. Durch den flächigen Eingriff wird der Lebensraum so unattraktiv für die verschiedenen Arten gestaltet, dass ein Erreichen der vorherigen Populationsgrößen in der neugeschaffenen Umgebung unwahrscheinlich ist.
Monitoringdaten von Solarparks im Kreisgebiet zeigen zwar, dass die Feldlerche in den ersten beiden Jahren noch den Solarpark aufsucht (vermutlich angestammte Reviervögel), aber nach 3 bis 5 Jahren aus dem Areal komplett verschwunden ist. Zudem kommt das aktuelle Fachgutachten „Möglichkeiten und Grenzen des artenschutzrechtlichen Ausgleichs in Solarparks", BGH-Plan, Umweltplanung und Landschaftsarchitektur, Stand 08/2024, zu dem Ergebnis, dass selbst Modulreihenabstände von 5 bis 6 m nur teilweise für die Wiederansiedlung der Feldlerche geeignet sind. Für Abstände unter 5 m liegen in der Fachliteratur widersprüchliche Ergebnisse vor.
Die prognostizierte Wiederansiedlung der Feldlerche innerhalb des Solarparks kann ohne wissenschaftlichen Nachweis des langfristigen Erfolgs nicht für die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Konflikte nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hinzugezogen werden.

Je nach Ausstattung der Fläche kann die Siedlungsdichte der Feldlerche enorm variieren. Während gemäß „Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin" (Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen) auf konventionell bewirtschafteten Ackerflächen Siedlungsdichten von 2,5 bis 3,4 Rev/10 ha erreicht werden, sind auf kürzlich stillgelegten Ackerflächen zwischen 5,3 und 9,2 Rev/10 ha möglich. Unter der Voraussetzung, dass die Ausgleichsflächen den idealen Habitatansprüchen der Feldlerche (niedrige, lückige Bodenvegetation mit ca. 25 % Deckungsgrad, ausreichend Abstand zu Vertikalstrukturen) entsprechen, wäre im vorliegenden Fall für die erfassten 36 Reviere bei einer angenommenen durchschnittlichen Siedlungsdichte von 7,25 Rev/10 ha eine Fläche von ca. 50 ha nötig, um den Lebensraumverlust für die Feldlerche adäquat auszugleichen.

Die als Ausgleichsmaßnahmen (CEF1) angegebenen Flächen (M2) haben eine Gesamtgröße von ca. 6 ha, wovon Teile als Habitat aufgrund von vorhandenen und geplanten Vertikalstrukturen über 1,5 m Höhe (Wald, Zaun) ungeeignet sind. Von Vertikalstrukturen ist ein Abstand von mindestens 50 m

erforderlich (siehe „Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)", Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz). Im AFB, S. 39, wird von einer Besiedlung der Flächen M2 von mindestens 20 Brutpaaren ausgegangen (Siedlungsdichte von über 30 Rev/10 ha), was selbst unter besten Bedingungen utopisch wäre. Bei einer angenommenen durchschnittlichen Siedlungsdichte von 7,25 Rev/10 ha wären rein rechnerisch höchstens 4 Brutpaare auf den 6 ha Ausgleichsflächen M2 zu erwarten.

Der im Umweltbericht prognostizierte erhöhte Bruterfolg kann angesichts der erheblichen Fehleinschätzungen im AFB aktuell nicht zur Bewältigung der artenschutzrechtlichen Konflikte hinzugezogen werden.

Außerdem sind die Flächen M2 aufgrund ihrer Kleinteiligkeit (6 Einzelflächen bei 6 ha) ungeeignet für einen Ausgleich in dieser Größenordnung. In „Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin" (Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen) wird von einer Mindestgröße der Freiflächen von 5 bis 6 ha gesprochen (zusammenhängend). Die Datenlage zum Erfolg von sogenannten Lerchenfenstern (ca. 3 ha zusammenhängend) als Maßnahme in PV-Freiflächenanlagen ist widersprüchlich. Für einen angemessenen Ausgleich wären große, zusammenhängende Freiflächen, möglichst abseits von Vertikalstrukturen (> 1,5 m) geeignet. Realistische durchschnittliche Siedlungsdichten sind bei der Festlegung der Größe einer solchen Ausgleichsfläche zu berücksichtigen.
Die Maßnahmen, die für die Ausgleichsflächen M2 für die Feldlerche angegeben wurden, sind fachlich geeignet und können auf möglichen größeren Flächen zur Bewältigung der Konflikte angewandt werden.

Braunkehlchen, Grauammer
Bei der Grauammer handelt es sich um eine Brutvogelart mit einer hohen Brutorttreue, die auch durch die Gegebenheiten im Plangebiet, als Population nur in einem engen räumlichen Zusammenhang bestehen kann. Die Wiederansiedlung der erfassten Brutpaare innerhalb der Modulreihen ist mit einem geplanten Reihenabstand von 2,5 m unrealistisch, ein Ausgleich durch die Maßnahmenflächen ist durch deren Nähe zu Gehölzen eher ungeeignet. In „Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Vogelschutz in Österreich – Konflikt oder Synergie?" (BirdLife Österreich - Gesellschaft für Vogelkunde, 2023) wird die erfolgreiche Wiederansiedlung von Braunkehlchen und Grauammern innerhalb von verschiedenen Solarparks in Deutschland diskutiert, welche jedoch nur bei Modulreihenabständen von 4 bis 6,5 m auftrat. Eine langfristige Wiederansiedlung (>10 Jahre) mit steigendem Bestand wurde jedoch bei keiner der dort benannten PV-Anlagen belastbar nachgewiesen. Im erwähnten Fachgutachten „Möglichkeiten und Grenzen des artenschutzrechtlichen Ausgleichs in Solarparks" werden zur Wiederansiedlung von Grauammern und Braunkehlchen Reviere zwischen den Reihen als „reduziert geeignet" und Freiflächen und Randbereiche als „teilweise geeignet" bewertet. Es kommt demnach zum Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, die nur über die Entwicklung geeigneter Ausgleichsmaßnahmen bewältigt werden können.

Empfehlungen zum Ausgleich
Ein fachlich geeigneter Ausgleich der Offenland-Bodenbrüter-Habitate ist innerhalb des Solarparks ohne eine Verkleinerung der PV-Fläche nicht möglich und könnte stattdessen auf angrenzenden Flächen, z. B. auf den im Rahmen der in der „Erfassung und Bewertung der Brutvögel" kartierten, aber vom aktuellen Vorhaben ausgeschlossenen Flächen im Osten und Süden (Gem. Tornitz, Fl. 3, Flst. 2; Gem. Missen, Fl. 2, Flst. 472, 469, 328, 323, 322, 321, 306) stattfinden.

Der Umweltbericht ist dahingehend zu überarbeiten, hierzu kann beispielsweise das genannte Fachgutachten „Möglichkeiten und Grenzen des artenschutzrechtlichen Ausgleichs in Solarparks" verwendet werden.

Hinweis zum Umweltbericht, Maßnahmen zur Überwachung
Aus naturschutzrechtlicher Sicht sind Maßnahmen zur Überwachung im Sinne von § 2 Abs. 4 und

§§ 2a, 4c BauGB i. V. m. Nr. 3 Buchst. b der Anlage 1 (Monitoringmaßnahmen) für das Schutzgut Arten notwendig und darzustellen:
Ein Konzept zur Erfolgskontrolle der CEF-Maßnahmen, in Form eines fachlich geeigneten, populationsbezogenen Monitorings, mit einer Laufzeit von mindestens 10 Jahren (Erfassungen im 1., 3., 5., 8. und 10. Jahr nach Errichtung des Solarparks) ist zu entwickeln und in die Unterlagen aufzunehmen. Beim populationsbezogenen Monitoring soll geprüft werden, inwiefern das Vorkommen der betroffenen Arten tatsächlich von den Maßnahmen profitiert, bzw. ob die Lebensstätten angenommen werden. Der Zustand der einzelnen Populationen darf sich, gegenüber dem Zustand vor Durchführung des Vorhabens, bzw. der Maßnahmen, nicht verschlechtern. Sofern durch das Monitoring eine Verschlechterung nachgewiesen wird, müssen nachträglich entsprechende Änderungen am Vorhaben vorgenommen werden (zusätzliche Ausgleichsflächen).

Geschützte Pflanzenarten
Innerhalb der Biotopkartierung wurden größere Vorkommen der nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützten Pflanzenarten Sand-Grasnelke (Armeria elongata), Heidenelke (Dianthus deltoides) und Sandstrohblume (Helichrysum arenarium) nachgewiesen.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Beschädigung/Zerstörung der besonders geschützten Arten i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann durch die momentane landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht eintreten, wenn die Vorgaben des § 44 Abs. 4 BNatSchG eingehalten werden (gute fachliche Praxis). Dies gilt jedoch nicht für das geplante Solarvorhaben. Die geschützten Pflanzenbestände (2 Teilflächen) befinden sich im zukünftigen SO4. Der VEP weist auf diesen Flächen PV-Module, einen Weg und Transformatorenstationen aus. Insofern sind erhebliche bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen durch Flächenversiegelungen (Zerstörung) und Überschirmung/Verschattung mit Solarmodulen (Standortansprüche der betroffenen Pflanzenarten sind dann nicht mehr gegeben) zu erwarten.

Gemäß den Ausführungen von K&S sollten die betroffenen Biotope mit den Nummern 13b, 39 und 40c (Biotopkartierungen, Abb. 39) von einer Überbauung im Rahmen des Planvorhabens freigehalten und gemäß den Ansprüchen der Sandmagerrasenarten einer standortgemäßen, extensiven Bewirtschaftung unterzogen werden. Das Biotop 40c aus der Abb. 39 befindet sich anteilig bereits innerhalb der Maßnahmenfläche M3, wobei die dort vorgesehenen Maßnahmen im Bereich des Biotops ebenfalls an die Ansprüche der Sandmagerrasenarten angepasst werden sollten.

Die Privilegierung des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gilt lediglich für Beeinträchtigungen, die nicht ohne weiteres vermieden werden können, ohne die Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens als solche zu behindern. Es handelt sich um hochwertige Pflanzenvorkommen, welche als Initialstadien von geschützten Sandmagerrasen betrachtet werden können. Um dem Schutzbedürfnis dieser Arten gerecht zu werden, ist eine Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung unter Beachtung des Vermeidungsgebotes gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG erforderlich. Zum Erhalt der geschützten Pflanzenvorkommen in den Biotopen 13b, 39 und 40c (Biotopkartierungen, Abb. 39) sind Maßnahmen zu entwickeln und in die Planzeichnung aufzunehmen. Eine Ausweisung von geschützten Magerraseninseln an diesen Stellen ist zu prüfen.

Faunistischer Freiraumverbund / Wildkorridor
Gemäß § 1 Abs. 5 BNatSchG sind großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die Inanspruchnahme von Freiräumen durch Bebauungen oder Einfriedungen stellen für den Naturhaushalt, d. h. für den Ablauf faunistischer Lebensprozesse erhebliche

Beeinträchtigungen dar. Aus diesem Grund kommt der Aufrechterhaltung lokaler, regionaler und überregionaler faunistischer Migrationen (Bewegungen) im Umgang mit artenschutzrechtlichen Belangen ein besonderer Stellenwert zu. Als Schwerpunkt der Konfliktanalyse kristallisiert sich zur Planungsabsicht der Gemeinde der Erhalt des faunistischen Freiraumverbundes heraus. Im Falle der vorliegenden Planung betrifft das die Inanspruchnahme von ca. 90 ha überwiegend landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Überbauung mit PV-Freiflächenanlagen. Die großflächigen Einfriedungen führen zu einer Zerschneidung des betroffenen Landschaftsraumes, wodurch insbesondere faunistische Wechsel- und Migrationsbeziehungen beeinträchtigt oder vollständig unterbunden werden können.

Im Umweltbericht, S. 23, wird die Aussage getroffen, dass aufgrund der Nähe zum Waldrand (Einstand) und der generellen Besiedlung der Region mit Vorkommen von Reh-, Schwarz- und Rotwild und mit dem Wolf zu rechnen ist. Bedeutende Lebensraumachsen der Großsäuger liegen nicht vor. Gemäß Umweltbericht, S. 28, sollen Wildkorridore zwischen den Sondergebieten mit Breiten von 30 und 50 m gewährleisten, dass ein Wildwechsel zwischen den Waldgebieten weiterhin möglich ist.

Als untersetzende Untersuchung, insbesondere zur Festlegung artgerechter Wildkorridore wird empfohlen, die Konflikte und Auswirkungen des Vorhabens auf den Freiraumverbund und die faunistische Migration, insbesondere für Säugetierarten (Mittel- und Großsäuger) sowie den Lebensraumverlust im Rahmen eines Migrationsgutachtens (wildökologisches Gutachten) durch Gutachter mit entsprechender fachlicher Expertise und nach fachlich anerkannten Methoden (insbesondere Kartierung von (Haupt)Wildwechseln und sonstiger Spuren mit Untersuchungen zur lokalen/regionalen Vernetzung, Installation von Wildkameras, Befragung von örtlichen Jägern oder Jagdpächtern) über mindestens einen Aktivitätszeitraum untersuchen zu lassen.

Des Weiteren sollte die Studie zur Sicherung von Migrationskorridoren für Großsäuger und mittelgroße Säuger im Landkreis Oberspreewald-Lausitz (Migrationsstudie LK OSL 2018, ÖKO-LOG Freilandforschung) herangezogen werden. Danach befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Rotwildeinstandsgebietes (A).

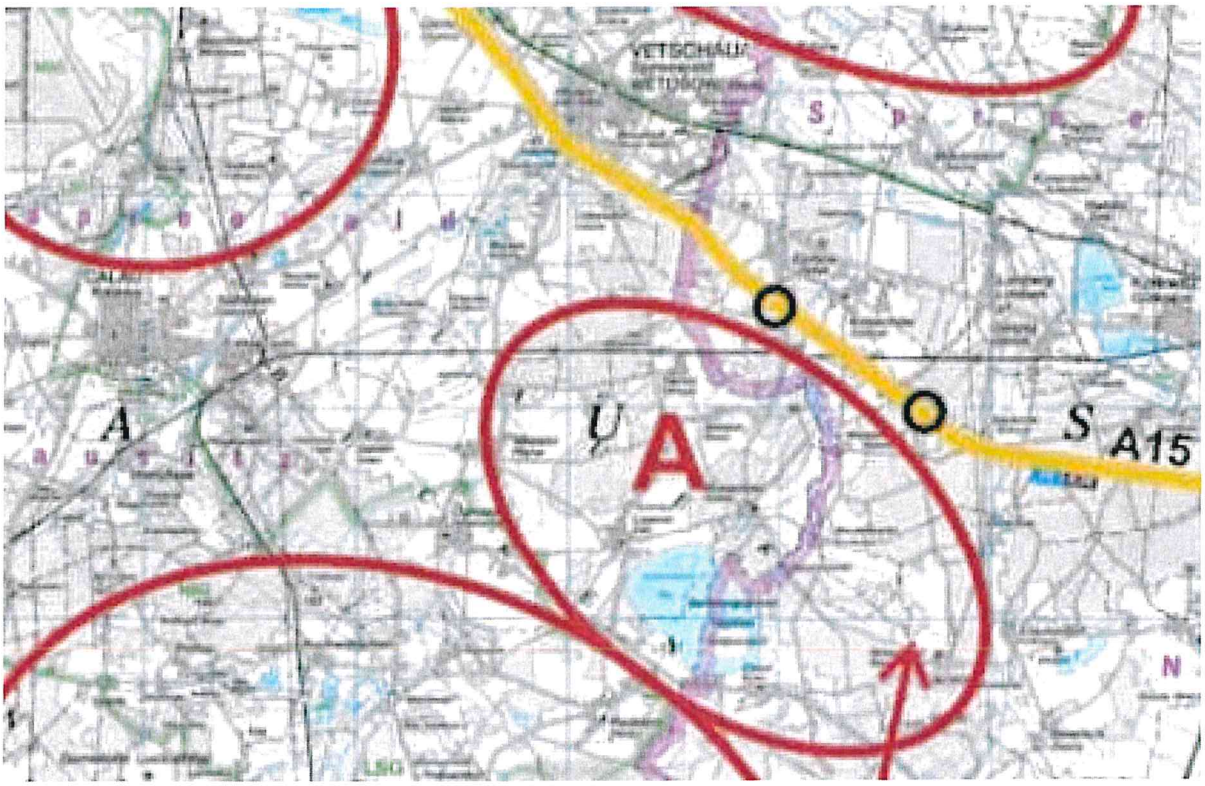

Sollte die Studie nicht bei der Gemeinde vorliegen, ist eine Bereitstellung in digitaler Form auf Nachfrage zeitnah durch die uNB möglich.

Fachliche Anforderungen an die Wildkorridore
Voraussetzungen für die Wirksamkeit von Wildtierkorridoren sind Lage, Dimensionierung und Gestaltung für die von der Zerschneidung betroffenen Arten. Eine Breite von mind. 50 Meter (nutzbare Breite) für Wildwechsel/Querungshilfen ist derzeit Stand der Technik und soll nur unter besonderen örtlichen Umständen reduziert werden.

Die Richtlinie für die planerische Vorbereitung großflächiger PV-FFA im Landkreis OSL (LK OSL/uNB - interne Richtlinie/ Stand 2020) sieht bei PV-Freiflächenanlagen > 50 ha und einer Korridor-Länge (KL) > 500 m eine erforderliche Korridor-Breite (KB) von 0,1 bis 0,15 x KL vor.
Danach würde sich bspw. für den geplanten Wildkorridor im Bereich des Jagoldgrabens einschließlich SO5/6, welcher im Umweltbericht, S. 36, mit einer Breite von 50 m vorgesehen ist, rechnerisch eine erforderliche Korridor-Breite von mindestens 0,1 x rd. 1.100 = 110 m ergeben. Dies wird fachlich gestützt durch den Beitrag „Lebensraumverbund und Wildtierwege – erforderliche Standards bei der Bündelung von Verkehrswegen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen" (Nul_2023-11-03). Bei der Planung von Wildkorridoren wird hier von einer erforderlichen Mindestbreite von 100 m ausgegangen, damit Großtiere solche Korridore zwischen den Photovoltaik-Freiflächenanlagen ohne zu starke Einschränkungen nutzen und sich zugleich in ausreichender Zahl funktionale Trittsteine für Kleintiere ausbilden können.

Demzufolge sind die geplanten Wildkorridore im Vorentwurf mit etwa 30 bis 50 m Breite (Umweltbericht S. 29) als Wildkorridore zu schmal und unter Beachtung der fachlichen Vorgaben anzupassen.

Kriterien zur Entwicklung faunistischer Migrationskorridore (LK OSL/uNB - interne Richtlinie/ Stand 2020)
Szenario A) - eingefriedete PV-Fläche < 30 ha:
faunistische(r) Migrationskorridor(e) im Einzelfall erforderlich,
(z.B. langgezogene Rechteckform, standortspezifische Verhältnisse oder Häufung mehrerer PV-Flächen im Vorhabenbereich)

Szenario B) eingefriedete PV-Anlage > 30 ha < 50 ha:
faunistischer Migrationskorridor überwiegend erforderlich,
(z.B. standortspezifische Verhältnisse, Schwerpunkt im Freiraumverbund)

Szenario C) eingefriedete PV-Anlage > 50 ha:
Faunistische(r) Migrationskorridor(e) obligatorisch erforderlich
(z.B. Schwerpunkte im Freiraumverbund)

Maßangaben zu Korridorbreiten und Längen:
Korridor-Länge (KL): < 200 m erfordert Korridor-Breite (KB): ≥ 40 m
Korridor-Länge (KL): > 200 - 500 m erfordert Korridor-Breite (KB): ≥ 50 m
Korridor-Länge (KL): > 500 m erfordert KorridorBreite (KB): 0,1KL – 0,15KL

Bei der Anlage und Gestaltung der Wildkorridore sollte analog nachfolgendes Regelwerk angewandt werden: „Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Naturschutz und Landschaftspflege - Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen, Ausgabe 2008 und Ausgabe 2022 (MAQ)". In Mecklenburg-Vorpommern gibt es dazu einen verständlichen Vortrag / Präsentation, welcher unter nachfolgendem Link zu finden ist:
https://www.strassen-mv.de/static/LSBV/Dateien/Veranstaltungen/MAQ-Workshop/MAQ-Workshop-2023_03_Vorstellung_MAQ_HENNEBERG.pdf.

Es wird vorgeschlagen, die Wirksamkeit der Wildkorridore durch ein Monitoring im ersten, dritten und fünften Jahr nach Errichtung des Solarparks mittels Wildkameras und durch fachlich entsprechend qualifizierte Fachleute überprüfen zu lassen. Sofern dies technisch möglich ist, könnten die geplanten Überwachungskameras (Textl. Festsetzung 1.1) einbezogen werden. Eine Vereinbarung im Durchführungsvertrag sollte geprüft werden.

Biotopschutz
Die Biotopkartierung ist an mehreren Stellen uneindeutig. Bei den Biotopen 033411 (RXRPO, Schilf-Landröhricht), 033231 (RXGJO, Flatterbinsen-Bestand), 0510521 (GFWAO, Weißklee-Weidelgras-Weide, mäßig feucht), 051071 (GFTO, Fingerkraut-Kriechrasen, mäßig feucht), sowie 071121 (BFRH, Feldgehölz) handelt es sich laut Anlage 2: Liste der Biotoptypen im Land Brandenburg, Biotopkartierung Brandenburg um in bestimmten Ausbildungen geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG). Es ist zu prüfen, ob solche geschützten Ausprägungen vorliegen. Der Biotop 0513192 (GAFXG, Brennnessel-Wiesen-Schwingel-Brachgrünland) kann in bestimmten Ausprägungen FFH-Lebensraumtyp (6410 pp, 6440 pp) sein, auch hier ist eine Prüfung durchzuführen. Geschützte Biotope und FFH-LRT sind innerhalb der Biotopkartierung auf einer Karte eindeutig zu kennzeichnen.

Des Weiteren ist im Umweltbericht, Tabelle 6, der Biotoptyp Feuchtwiesen und Feuchtweiden (Code 0510) mit einer Fläche von 8.026 m^2 dargestellt. Feuchtwiesen können gemäß § 18 Abs. 1 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) i. V. m. § 30 Abs. 2 BNatSchG dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen. Für die Entscheidung, ob es sich um ein nach § 18 BbgNatSchAG geschützten Biotop handelt, sind die Kriterien der Verordnung zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Biotopschutzverordnung) des Landes Brandenburg vom 7. August 2006 zu prüfen. Danach sind für den Schutzstatus einer Feuchtwiese 10 besonders typische Arten oder eine Gesamtdeckung besonders typischer Arten von 25 % erforderlich.

Die Biotopkartierung, Stand Oktober 2023, deckt sich auch nicht mit dem Geltungsbereich des Vorentwurfs. Insbesondere fehlen die östlichen Flächen im Bereich des SO3 mit der nebenstehenden Baumreihe.

Hinweis:
Das Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) hat die angewendete Biotopkartierung Brandenburg – Band 1 Kartierungsanleitung mit Stand: Juli 2024 aktualisiert.
Link: Biotopkartierung_Brandenburg_Band_1_Methodik_2024.pdf

Die Aussagen im Umweltbericht sind unter Beachtung der geltenden Vorschriften zu überprüfen.

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope führen können, verboten. Dabei ist jede nachteilige Veränderung unterhalb der Zerstörungsschwelle als Beeinträchtigung anzusehen. Erfasst sind Veränderungen, die den Charakter des Biotops zwar nicht grundlegend verändern, jedoch dessen Wert und Eignung als Lebensraum für die ihn betreffenden Lebensgemeinschaften bzw. Tier- und Pflanzenarten mindern.
Dazu gehört auch die Intensivierung oder Änderung der Nutzung der geschützten Biotope und der Eintrag von Stoffen, die geeignet sind, das Biotop nachteilig zu beeinflussen (§ 18 Abs. 2 BbgNatSchAG).

Sollte bei der Überprüfung festgestellt werden, dass von der Umsetzung der Planung gesetzliche geschützte Biotope betroffen sind, ist unter Beachtung des Vermeidungsgebotes vornehmlich die Freihaltung dieser Flächen geboten bzw. sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen oder Ausgleichsmaßnahmen zur Förderung der Vorkommen vorzusehen. Sollte dies nicht möglich sein, ist zur Vereinbarkeit der städtebaulichen Satzung mit den Regelungen des gesetzlichen Biotopschutzes zu prüfen und

darzustellen, ob die Voraussetzungen zur Planung in eine Ausnahme- oder Befreiungslage vorliegen. Beides muss vor Abwägungs-/Satzungsbeschluss von der uNB in Aussicht gestellt werden. Daneben kann die Gemeinde gemäß § 30 Abs. 4 BNatSchG einen Antrag auf Ausnahme (sofern ein Ausgleich für den Biotopverlust geschaffen wird) oder Befreiung an die uNB richten. In diesem Fall müssen die anerkannten Naturschutzverbände beteiligt werden.

Naturdenkmal
Im Plangebiet, an der westlichen Grenze, befindet sich das Naturdenkmal Stieleiche (Quercus robur) ND-Nr. 0612-3. Das ND ist der nördlichste Baum einer landschaftsbildprägenden Baumreihe, welche in der freien Feldflur auf den Flurstück 262 und 263 der Flur 2, Gemarkung Missen steht. Die Abstände zwischen den Bäumen betragen rd. 40 m.

Nach § 3 Naturdenkmalverordnung - ND-VO/LK OSL i. V. m. § 28 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals oder einzelner seiner Bestandteile oder seiner unmittelbaren Umgebung führen können oder die die Wahrnehmung des Naturdenkmals am Standort erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, verboten. Gemäß § 1 Satz 2 ND-VO LK/OSL gilt bei Bäumen der Kronentraufbereich (Lotrechte der Baumkronenaußenkante) als unmittelbare Umgebung. Nach § 2 ND-VO LK/OSL ist Zweck der Verordnung, den Bestand von Einzelschöpfungen entsprechend § 1 Abs. 1 in ihrem Geltungsbereich wegen ihrer landschafts- oder ortsbildprägenden Funktion, ihres Alters, ihrer Seltenheit oder Eigenart sowie auch aus naturgeschichtlichen, wissenschaftlichen oder landeskundlichen Gründen zu erhalten und zu pflegen.

Für Entscheidungen über Ausnahmen oder Befreiungen (§§ 5 und 6 ND-VO LK/OSL) von den Verboten des § 3 ND-VO/LK OSL ist die uNB zuständig.

Gemäß Umweltbericht, Pkt. 2.3.1, sollen zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Schutzgegenstands, das ND sowie die zwei benachbarten Bäume zum Erhalt festgesetzt werden. Das direkte Umfeld soll als Grünfläche festgesetzt werden, um eine Bebauung auszuschließen. Das ND liegt außerhalb der Baugrenzen, eine bauzeitliche Beeinträchtigung wäre damit auszuschließen.
Dementsprechend sind in der Planzeichnung Teil A zum Vorentwurf die drei Bäume mit dem Planzeichen Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB) dargestellt. Das Umfeld der Bäume ist als Maßnahmenfläche M4 (Entwicklung von Blühstreifen) festgesetzt und soll dem Ausgleich dienen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB). M4 hat im Bereich des ND eine geschätzte Breite von 6 m und schließt an das Sondergebiet 3 (SO3) mit der Baugrenze in einem Abstand von 3 m vom äußeren Rand an. Das Planzeichen für das ND überlagert einerseits das SO3 und reicht zudem bis an die Baugrenze heran.

Nach Auswertung von Luftbildern verschiedener Jahrgänge ist darauf zu schließen, dass der Kronentraufbereich des ND auf dem Flurstück 262 mindesten 12 m betragen muss, ohne in der Örtlichkeit gemessen zu haben. Die o. g. Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigung des ND sind in dem vorgesehenen Umfang nicht ausreichend, um die Verbote des § 3 ND-VO/LK OSL i. V. m. § 28 Abs. 2 BNatSchG bei Umsetzung des Bebauungsplans auszuschließen. Nach dieser Vorschrift gilt ein absolutes Veränderungsverbot. So sind sämtliche Baumaßnahmen (z. B. Zaunbau, Verlegung von Leitungen, Anlage von Wegen usw.), Aufschüttungen, Abtragungen, Bodenverdichtungen oder Bepflanzungen im Kronentraufbereich des ND verboten.

Um Eingriffe in den Wurzel- und Kronenbereich des ND zu vermeiden, ist der Schutzabstand zum SO3 auf ein geeignetes Maß zu vergrößern, da nach der geplanten baurechtlichen Festsetzung 7.4.2 Überbaubare Grundstücksflächen, Einfriedungen, betriebliche Verkehrsflächen und Kabeleinrichtungen außerhalb der Baugrenzen zulässig sein sollen. Bei der Festlegung des Schutzabstandes ist zu beachten, dass mit dem Bau des Solarparks die Anforderungen an die Verkehrssicherheit des ND zukünftig stei-

gen können, was möglicherweise Bedarfe an Kronensicherungsmaßnahmen aus Verkehrssicherungsgründen erzeugen würde. Schnittmaßnahmen an der Baumkrone können zu dauerhaften Schäden (Vitalitätsverlust, Einfaulungen) führen und sind möglichst zu vermeiden.

Des Weiteren muss sichergestellt sein, dass die Wahrnehmung des Naturdenkmals durch das Vorhaben, insbesondere durch die geplanten baulichen Anlagen oder durch Anpflanzungen nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden kann. Dies wurde bislang im Umweltbericht nicht untersucht und sollte mittels Sichtraumanalyse und Visualisierung der geplanten PV-FFA (Fotosimulation) nachgeholt werden. In diesem Zusammenhang sollte geprüft werden, ob der Abstand zur gesamten Baumgruppe auf die Maßnahmenbreite M2 (ca. 50 m an der Siedlungsstraße) vergrößert werden kann. In diesem Fall wäre eine ggf. erforderliche Abpflanzung des Solarparks zur landschaftsgerechten Eingrünung des Solarparks in Richtung Dorflage möglich.

Da der Vorentwurf Eingriffe in den Kronentraufbereich des ND vorbereitet, bedarf die Umsetzung des Vorhabens einer Befreiung nach § 6 (1) ND-VO/LK-OSL von den Verboten des § 3 ND-VO/LK OSL.
Die Erteilung einer Befreiung kann jedoch nicht in Aussicht gestellt werden. Ein Vorrang der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien (EEG) vor den Belangen des Naturschutzes ist nicht in jedem Fall gegeben. Hochwertige Naturschutzbelange, wie vorliegend der Schutz eines Naturdenkmals, stehen der Erteilung einer Befreiung für die Planung im Bereich des Baumes entgegen. Durch eine relativ geringe Flächenreduzierung im Vergleich zum Gesamtvorhaben kann den Belangen der EEG auch bei Einhaltung eines großzügigen Schutzabstandes zum ND ausreichend Rechnung getragen werden.

Das Naturdenkmal ist im Plan als solches kenntlich zu machen (nachrichtliche Übernahme).

Geschützte Landschaftsbestandteile/Gehölzschutz
Die Gehölze im Plangebiet und in den Randbereichen unterliegen den Regelungen der Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken (GehölzSchVO LK OSL). Gemäß § 4 Abs. 1 GehölzSchVO LK OSL ist es verboten, geschützte Bäume und Hecken zu beseitigen, zu zerstören, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich zu beschädigen. Für Entscheidungen über Ausnahmen oder Befreiungen (§ 6 GehölzSchVO LK OSL) von den Verboten des § 4 Abs. 1 GehölzSchVO LK OSL ist die uNB zuständig.

Die Beseitigung oder Beschädigung geschützter Landschaftsbestandteile ist unter Beachtung des Vermeidungsgebotes gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG vorrangig zu vermeiden. Eingriffe in geschützte Gehölze, bspw. die Beseitigung von Bäumen und Gehölzstrukturen sowie die Beschädigung von Wurzel-Stamm- und Kronenbereichen (z. B. durch Bodenverdichtungen / -versiegelungen für Umfahrungswege, Grabungen in Wurzelbereichen für Kabeltrassen, Lichtraumprofilschnitte und Kronenrückschnitte für Zufahrten oder zur Vermeidung der Verschattung von Solarmodulen) sind durch eine entsprechende Planung der Sondergebiete und deren Zufahrten vermeidbar. Mögliche Verschattungswirkungen können durch die Einhaltung von ausreichenden Abstandsflächen zu Gehölzstrukturen minimiert werden und sind dem Vorhabenträger in Anbetracht der Größe des Vorhabens zuzumuten. Bei bestehenden Großgehölzen ist der Kronentraufbereich von jeglicher Bebauung freizuhalten. Als Mindestabstand zum Schutz von Gehölzen vor bau- und anlagebedingten Eingriffen werden von der uNB mindestens 10 m nicht eingefriedeter Freiraum gefordert.

Der Vorentwurf ist dahingehend zu überprüfen und in erforderlichem Maße anzupassen. Dies betrifft insbesondere die Baumreihe im SO3 (siehe Hinweise zum ND - 2 Bäume), die grabenbegleitenden Gehölze im Süden (SO5, SO6) und die Solitärbäume am Feldweg im Norden (SO2).

() Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

(X) Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

SG Wirtschaft und Förderung

keine Hinweise

SG Bau und Unterhaltung

In diesem Gebiet befinden sich keine Kreisstraßen. Insofern ist der Landkreis OSL, vertreten durch das Amt 65 als Baulastträger für Kreisstraßen, nicht betroffen.

SG Verkehrswesen

Zu der Planung bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht gemäß § 45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) grundsätzlich keine Hinweise.

untere Jagdbehörde

Da im Vorhaben bisher bejagbare Flächen versiegelt werden soll, stellen diese sodann einen befriedeten Bezirk nach § 5 Abs. 1 BbgJagdG dar. Nach § 6 BJagdG, ruht in befriedeten Bezirken die Jagd.

Demnach ist der entstehende Flächenverlust der bejagbaren Fläche im Jagdbezirk Missen II (3.9.0.3./0.2.) und Jagdbezirk Tornitz, Briesen (3.9.0.6.) durch die Jagdgenossenschaften und die Jagdausübungsberechtigten zu beachten. Über das Vorhaben sind sie in Kenntnis zu setzen.

Jagdbezirk Missen II (3.9.0.3./0.2.)
- Jagdgenossenschaft Missen

[redacted]

Jagdbezirk Tornitz, Briesen (3.9.0.6.)
- Jagdgenossenschaft Tornitz, Briesen

[redacted]

Jagdbezirk Witt „Tornitz" (3.8.1.1.)

[redacted]

Weitere Einwände bestehen aus jagdrechtlicher Sicht nicht.

SG Rettungsdienst, Brand- u. Katastrophenschutz, ZV

Die Feuerwehrzufahrt, Feuerwehrumfahrungen und Feuerwehraufstellflächen sind an die Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr vor Baubeginn herzurichten und entsprechend nach DIN 4066 zu beschildern. Im Bauleitplanverfahren sind entsprechende Flächen dafür vorzuhalten.
Löschwasserversorgung und Löschwasserrückhaltung:

Es wird auf die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung nach W 405 des DVGW-Regelwerkes hingewiesen.

SG Landwirtschaft

Im Planungsbereich befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen. Diese werden von nachstehenden Agrarunternehmen bewirtschaftet:

[redacted]

Eine eventuelle Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen ist mit den betroffenen Agrarunternehmen rechtzeitig abzustimmen, Entschädigungszahlungen zu vereinbaren bzw. Ersatzflächen bereitzustellen

SG technische Bauaufsicht/Denkmalschutz

technische Bauaufsicht:
Gegen o. g. VBP besteht aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn nachfolgend genannte Parameter eingehalten werden:

Gem. § 3 BbgBO sind Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen. (ff)

untere Denkmalschutzbehörde:
Auf der Grundlage des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) ergeht zu o.g. Vorhaben nachfolgende Stellungnahme:

Baudenkmalpflege:
Aus baudenkmalpflegerischer Sicht gibt es keine Bedenken und Hinweise.

Bodendenkmalpflege:
Nördlich angrenzend an das Vorhaben ist derzeit ein Bodendenkmal bekannt (siehe Anlage):

BD i. B. 80630 Tornitz 5 Kohlemeiler deutsches Mittelalter, Kohlemeiler Neuzeit

Sollten im Zusammenhang mit dem Vorhaben in diesem Bereich Bodeneingriffe erforderlich werden, gelten folgende Bestimmungen:
Gem. § 9 Absatz 1 und 3 BbgDSchG ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich. Ohne vorherige Dokumentation und Bergung des von Zerstörung bedrohten Bodendenkmals können in diesem Bereich des Bodendenkmals keine Erdarbeiten durchgeführt werden.

In weiten Teilen des Vorhabenbereichs besteht zudem aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind (siehe Anlage).

Die Termine der Erdarbeiten in den ausgewiesenen Bodendenkmalvermutungsbereichen sind daher sowohl der unteren Denkmalschutzbehörde als auch dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Referat Großbauborhaben, zwei Wochen im Voraus mitzuteilen.

Ich weise darauf hin, dass grundsätzlich im gesamten Vorhabensbereich bei Erdarbeiten Bodendenkmale entdeckt werden können. In diesem Fall sind nachfolgende Festlegungen im BbgDSchG zu beachten:

- Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u. ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem BLDAM (Außenstelle Cottbus) oder der unteren Denkmalbehörde beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).
- Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind für mindestens fünf Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).
- Funde sind ablieferungspflichtig (§ 12 BbgDSchG).
- Sollten umfangreiche archäologische Maßnahmen notwendig werden, sind die Kosten dafür im Rahmen des Zumutbaren vom Veranlasser des Vorhabens zu tragen (§ 7 Abs. 3 BbgDSchG). Dies ist bei entsprechenden finanziellen und terminlichen Planungen zu berücksichtigen.

Die bauausführenden Firmen sind aktenkundig über diese gesetzlichen Festlegungen zu belehren und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

Sollten Sie Rückfragen zur Stellungnahme haben, steht Ihnen Frau Klatte unter Tel.: 03541 / 870-1532 bzw. per Mail: kerstin-klatte@osl-online.de, gern zur Verfügung.

Im Planungs- und Genehmigungsverfahren sind die Träger öffentlicher Belange

- das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4, 15806 Zossen, OT Wünsdorf und
- das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Außenstelle Cottbus, Juri-Gagarin-Straße 17, 03046 Cottbus

zu beteiligen, um rechtzeitig auf denkmalpflegerische Belange reagieren zu können.

SG rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung

Die Bundesnetzagentur/Abteilung „Ausbau Stromnetze" (im Folgenden: BNetzA) beteiligt sich im Kontext der voranschreitenden Planungs- und Genehmigungsverfahren für den beschleunigten Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz als öffentliche Stelle an Verfahren Dritter.
Zu den Verfahren Dritter, an denen sich die BNetzA im Kontext der vorgenannten Planungs- und Genehmigungsverfahren beteiligt, gehören neben Raumverträglichkeitsprüfungen und Planfeststellungsverfahren, der kommunalen Bauleitplanung (Flächennutzungs- und Bebauungspläne), Schutzgebietsausweisungen und Bau- und sonstigen Genehmigungsverfahren vor allem die Landes- und Regionalplanung. Bei der Beteiligung an Verfahren Dritter strebt die BNetzA in erster Linie an, mögliche Konflikte frühzeitig zu identifizieren und einen Ausgleich mit der zuständigen Stelle herzustellen.

Um die Beteiligung der BNetzA an Verfahren Dritter für alle Beteiligten möglichst rechtssicher und effizient zu gestalten und hierdurch einen Beitrag zu einem beschleunigten Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze in Deutschland zu leisten, werden Sie höflich gebeten, die zuständige Organisationseinheit, das Referat 814 „Technische Fragen, Geodaten und Geoinformationssysteme, Raumordnung", bei Beteiligungsverfahren direkt zu kontaktieren:
Postanschrift:
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat 814, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

E-Mail: verfahren.dritter.nabeg@BNetzA.de

Wegen der möglichen Blendwirkung und der hieraus erwachsenden Beeinträchtigung wird eine Beteiligung des
Landesamtes für Bauen und Verkehr
Gemeinsame obere Luftfahrbehörde Berlin-Brandenburg
Dez. 41 Luftfahrt
Mittelstr. 5/5a
12529 Schönefeld
Tel. 03342/42664001
empfohlen.

sowie für den militärischen Teil das
Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Referat Infra I 3
Postfach 2963
53019 Bonn
empfohlen.

Die den Kommunen zugegangene Presseinformation des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 19. Juni 2018 (einzusehen unter https://mil.brandenburg.de) verweist auf das Online-Angebot für die kommunale Bauleitplanung (neu: https://diplan.brandenburg.de), um § 4a Abs. 4 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gerecht zu werden.

Materiell unterliegt der VBP denselben Anforderungen wie ein BPL. Somit ist auch dieser aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln (Entwicklungsgebot).
Laut Anschreiben und vorliegenden Unterlagen soll der Flächennutzungsplan (FNP) im Parallelverfahren geändert werden. Die nach § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB aufgestellten BPL können vor dem FNP bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der BPL aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein wird. Bis zur Bekanntmachung der Genehmigung des FNP, unterliegt der VBP der Genehmigungspflicht nach § 10 Abs. 2 S. 1 BauGB. Insofern ist es hier erforderlich, auch das Verfahren zur Änderung des vorhandenen FNP voranzutreiben (Parallelverfahren).

textliche Festsetzungen:
Im Satzungsexemplar sind u. a. diese Festsetzungen mit auf die Planzeichnung zu übernehmen.

Die GRZ wird auf das Baugrundstück im grundbuchlichen Sinne berechnet. Da es sich hier um mehrere Grundstückseigentümer handelt ist zu prüfen, ob die Berechnung im Bauantragsverfahren möglich ist bzw. eine geeignetere Festsetzung/Bezugsfläche definiert werden muss.

1.7.2 befristete Festsetzung
Auch Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 BauGB müssen städtebaulich erforderlich im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB sein. Festsetzungen der befristeten Zulässigkeit von Nutzungen können danach dann zulässig sein, wenn die Lösung einer konkreten Planungsaufgabe mit dem herkömmlichen Planungsinstrumentarium nicht oder nur schwer möglich ist.

Über das allgemeine Erfordernis städtebaulicher Rechtfertigung hinaus sind Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 BauGB zudem auf „besondere Fälle" beschränkt. Sie sind mithin nicht generell zulässig, sondern setzen besondere, von der allgemeinen Planungssituation abweichende städtebauliche Problemstellungen voraus. Solche sind z. B. gegeben, wenn zeitlich begrenzte Sonderereignisse wie eine Gartenschau, befristete gewerbliche Zweckbauten oder Zwischennutzungen vor Herstellung einer endgültigen Nutzung ermöglicht werden sollen. Dies ist derzeit nicht erkennbar.

Die Bindung der Zulässigkeit (bzw. Unzulässigkeit) von Nutzungen an einen bestimmten Zeitpunkt erfordert eine hinreichend konkrete Festlegung dieser Umstände im Bebauungsplan. Eine Befristung kommt nur in Betracht, wenn der Zeitraum bis zur Zulässigkeit der festgesetzten Folgenutzung im Hinblick auf die Abwägung noch überschaubar ist, was bei einem mittelfristigen Zeithorizont von etwa vier bis sechs Jahren noch der Fall sein dürfte. Die Befristung kann kalendarisch (z. B. bis zum 31.12.2024) oder in ihrer zeitlichen Ausdehnung (z.B. zwei Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplans) bestimmt werden.

Die Festsetzungen zur Erstnutzung wie zur Folgenutzung sind in der Umweltprüfung und in der Abwägung der von der Planung berührten Belange jeweils gesondert zu berücksichtigen.

2. Grünordnerische Festsetzungen
Da als Festsetzungsgrundlage der § 9 BauGB gewählt wurde, sind auch nur Festsetzungen zulässig, welche unter diese fallen.

2.1.4 Dies sind keine grünordnerischen Festsetzungen. Die Mindesthöhe der Modultische kann unter 1. festgesetzt werden und erfüllt damit seinen Zweck.

3. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
In 3.3. fehlt der Höhenbezug.

Begründung
Aussagen zur Befristung der PV-Anlagen fehlen.

Nicht erkennbar ist, ob der Vorhabenträger berechtigt/in der Lage ist, einen VEP zu erstellen. Es sollten Aussagen zur zivilrechtlichen Verfügungsbefugnis, wie z. B. ein langfristiges Pachtverhältnis (40 Jahre aufgrund der Befristung) über die Flächen des VEP getroffen werden. Dies ist ebenso in den Durchführungsvertrag aufzunehmen.

Seite 6ff
Die Prüfung von Alternativstandorten ist nicht nachvollziehbar. Nur weil Flächen in der gewollten Größe im Stadtgebiet nicht zur Verfügung stehen, sollen die jetzigen hochwertigen Ackerflächen für das Vorhaben geeignet sein. Auch das die geplante Größenordnung an Flächen angeblich nicht zur Verfügung steht, ist dies kein Grund, kleinere Flächen entlang von Autobahnen und 2-gleisigen-Schienenwegen als ungeeigneter Alternativstandort einzustufen.

Seite 8
Die Prüfung von Flächen mit geringer Bodenwertzahl ist etwas irreführend, da von Böden über 30 in und in den Anstrichen aber von unter 30 geschrieben wird. Im Plangebiet liegen lt. Stellungnahme des SG Landwirtschaft aber die Bodenwerte bei >30. Hier ist im weiteren Verfahren die Begründung auch in Pkt. 12.3 entsprechend anzupassen.

Seite 9ff
In der Abwägung sind alle Belange zu bearbeiten. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die PV-Anlagen, nur weil sie im „öffentlichen Interesse" liegen, alle berührten Belange ohne Probleme überwunden werden können. Die Belange müssen in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. § 2 EEG 2023 gibt keine Handhabe für eine eigenmächtige kommunale Umgehung zwingender fachrechtlicher Regelungen im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Abwägung. Wenn eine problemlose Wegwägung vom Gesetzgeber gewollt gewesen wäre, wäre das Planungsbedürfnis für diese Anlagen

im BauGB gestrichen und die PV-Anlagen generell in die Privilegierung übernommen worden. Aber auch in § 35 Abs. 1 BauGB sind öffentliche Belange zu beachten.
Eine Grundlage für die zeitliche Befristung ist nicht erkennbar. Sollte es die Rohstoffgewinnung im betroffenen Bereich sein, so ist diese weder datiert noch garantiert. Sie dient nur der Vorhaltung von Rechten ohne zeitliche Verbindlichkeiten.

Seite 24
Die Berechnungsgrundlage für die GRZ ist auf der Planzeichnung festzusetzen, wenn sie vom grundbuchlichen Grundstücksbegriff abweicht.

Seite 25
Die Höhen und der Bezugspunkt sind auf der Planzeichnung festzuschreiben, damit sie durchsetzbar werden.

Kampfmittel:
Nach Überprüfung der Lage des Vorhabens mit der 10. Ausgabe der aktualisierten Kampfmittelverdachtskarte des Zentraldienstes der Polizei von 6/2024 im Maßstab 1:100.000, wurde für o. g. Vorhaben keine Belastung festgestellt.

Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, weise ich Sie darauf hin, dass es nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfmV) verboten ist, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Sie sind verpflichtet diese Fundstellen gemäß § 2 KampfmV unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

Der in Kraft getretene VBP soll gemäß § 10a Abs. 2 BauGB mit all seinen Anlagen und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

Wir bitten um Übergabe der in Kraft getretenen Planung (mit Begründung, Gutachten, ...) in Papier und als PDF sowie die Pläne als XPlanGML-Datei (Version 4.1 oder 5.x). nach in Kraft treten des BPL. Als Mindeststandard sollten die Geltungsbereiche als Umring erfasst werden und der Plan als georeferenziertes Rasterbild (ausgestanzt am Geltungsbereich) bereitgestellt werden.
Eine weitergehende Erfassung der Geometrien und Planinhalte in der XPlanGML-Datei ist ebenso möglich.

untere Wasserbehörde

zu Punkt 3.3.1 Schutzgebiete und Schutzausweisungen im Sinne des Wasserschutzes in der Begründung:
Durch das Plangebiet verläuft der „Jagoldgraben" bzw. L 123/3 (Missen) als Gewässer II. Ordnung. Die Solarmodule sind innerhalb von 5 Metern ab der Böschungsoberkante landeinwärts als Anlage am Gewässer gem. § 36 WHG i. V. m. § 87 BbgWG so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Weiter ist gemäß § 38 WHG innerhalb des Gewässerrandstreifens von 5 m Breite ab Böschungsoberkante das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie die dauerhafte Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, verboten. Darüber hinaus besteht gemäß § 5 Abs. 1 WHG eine prinzipielle Sorgfaltspflicht insbesondere beim Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen. Diese Hinweise sind

unter Punkt 4.1 Gewässerschutz und Gewässerrandstreifen im Teil B – Textliche Festsetzungen aufzunehmen.

zu Punkt 7.9.1 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in der Begründung:
Die Gehölzpflanzungen am Jagoldgraben (KVM 2) sind mit dem Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau" bezüglich der Erreichbarkeit des Gewässerprofiles zur Unterhaltung abzustimmen.

zu Punkt 7.11.3 Einfriedungen in der Begründung
Der Verlauf der Einfriedung an den am Plangebiet angrenzenden Gewässern wie L 036/1 Missen im Süden und L 123 Missen-Tornitzer Graben im Osten ist mit dem Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau" abzustimmen. Die Einfriedung ist so zu errichten, dass die Erreichbarkeit der Gewässer nicht erschwert wird. Das betrifft auch die Zuwegung zum Gewässer auf beiden Uferseiten.

Sollten Sie Rückfragen zur Stellungnahme haben, steht Ihnen Frau Elsner, Telefon: 03541/870-3437, E-Mail: ramona-elsner@osl-online.de zur Verfügung.

untere Naturschutzbehörde

Hinweise zum Umweltbericht/naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

zu Pkt. 1.2.1 Tabelle 2: Umweltschutzziele, Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

§ 1 Abs. 5 BNatSchG ist für das Solarvorhaben auch relevant:
Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, ..., hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden.

zu Pkt. 2.5 Schutzgut Boden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)
Mit der Errichtung eines Solarparks werden Veränderungen in Natur und Landschaft vorgenommen, die sich teilweise erheblich, stets aber nachhaltig (z. B. Flächenentzug durch Verschattung, Versiegelung und Einfriedung) auf unterschiedliche Schutzgüter (Vegetation und Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, Biotop-/Freiraumverbund) auswirken können.

Das Vorhaben führt einerseits zu erheblichen anlagebedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch Verschattung aufgrund der Überschirmung durch die Modultische und andererseits zu einem vollständigen Funktionsverlust durch dauerhafte Neuversiegelungen. Unvermeidbare erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Boden müssen bilanzierend berücksichtigt werden.

Auf Grund der Überschirmung der Fläche ändern sich die Lebensbedingungen, insbesondere für potenziell vorkommende Vogelarten durch Verschattung und Austrocknung dauerhaft. Der Bebauungsplan legt Art und Maß der baulichen Nutzung in Form eines äußeren Gesamtrahmens fest. Somit kann die Schwere der Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden durch Überschirmung der Flächen überschlägig aus dem Maß der vorgesehenen baulichen Nutzung (GRZ 0,7) abgeleitet werden.
Zur Kompensation von Eingriffen durch die Errichtung und den Betrieb von PV-FFA wurde im Landkreis OSL (in Ermangelung von Vorgaben oder Berechnungssystemen zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes) zur Flexibilisierung der Eingriffsregelung bislang eine vereinfachende Alternativmethode (sog. „Verschattungspauschale") herangezogen. Basis der Berechnung war die Verschattungsgesamtfläche,

d. h. die Bodenfläche, die bei lotrechter Sonneneinstrahlung durch die Solarmodule überdeckt (verschattet) wird. Mit Bezug auf das Schutzgut „Boden" wurden 10 % der Verschattungsgesamtfläche einer „Versiegelung" gleichgesetzt, dies entspricht einem Versiegelungsfaktor von 0,1. In Anlehnung an diese Methode kann der anlagebedingte Verlust der überschirmten Ackerflächen (GRZ 0,7) unter Berücksichtigung der weitgehend erhaltenen Wasserhaushalts- und Bodenfunktionen, mit einem Faktor von 0,1 bewertet werden. Bei Böden mit besonderer Funktionsausprägung sollte in Anlehnung an die Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung, MLUK, April 2009 (HVE) ein Faktor von mindestens 0,2 gewählt werden.

Der erforderliche Ausgleich für die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch Verschattung ist bilanzierend zu berücksichtigen.

Das prozentuale Höchstmaß der zulässigen Bodenversiegelung sollte im BPL textlich festgesetzt werden.

Hinweis zu den Bodenwertzahlen:
Die Aussagen im Umweltbericht, dass es sich mit wenigen punktuellen Ausnahmen, um einen ertragsschwachen Standort (Bodenwertzahlen bis 30) handelt, wird durch die Angaben der Bodenschätzung des LGB nicht bestätigt (siehe Anlage uNB) und sollte für eine sachgerechte Bestandsermittlung überprüft werden.

zu 2.8.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung / Landschaftsbild
Bei der Prognose in Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild und die Festlegung von Maßnahmen wird eine Visualisierung der geplanten Anlagen empfohlen, um insbesondere die Wahrnehmbarkeit aus Richtung Westen und der Ortslage Missen nachvollziehbar beurteilen zu können.
Da die Maßnahmenfläche M2 als Ausgleich für die Feldlerche naturschutzfachlich ungeeignet ist (s. o. Artenschutz) sollte die Anpflanzung einer mehrreihigen Hecke zur landschaftsgerechten Einbindung des Solarparks an der Westseite (SO3) geprüft werden.

zu Pkt. 2.17 Geplante Maßnahmen
Der Ausgleich ist nach Möglichkeit flächenbezogen darzustellen. Die verbal-argumentativen Aussagen in der Tabelle 8 sollten für eine Gesamtbeurteilung und Nachvollziehbarkeit der naturschutzrechtlichen Eingriffskompensation durch die betreffenden Flächenangaben ergänzt werden.

Gehölzerlass Brandenburg
Für Gehölzpflanzungen gilt der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes Gebietseigene Gehölze (Gehölzerlass Brandenburg) vom 15. Juli 2024 (ABl. 2024 Nr. 31 S. 667), wonach u. a. bei allen Gehölzpflanzungen, die in der freien Natur vorgenommen werden, grundsätzlich Pflanzgut gebietseigener Gehölze zu verwenden ist. Gemäß Pkt. 3.3 des Erlasses zählen zur freien Natur auch extensiv genutzte Flächen im Bereich von Infrastruktureinrichtungen, wie z. B. Freiflächen-Fotovoltaikanlagen. Die Regelungen des Erlasses sind dementsprechend zu beachten.

Maßnahmen zur Überwachung
Es ist darauf zu achten, dass der Umweltbericht gemäß § 2a Satz 3 BauGB i. V. m. Anlage 1 Nr. 3 Buchst. b die zur Überwachung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendigen Angaben enthält. Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen benötigt eine fachliche Kontrolle. Es gilt zu beurteilen, ob das jeweilige Entwicklungsziel unter den gegebenen Bedingungen (Standort, erfolgte Pflanzung/Ansaat, Pflege etc.) erreicht werden kann. Häufig werden die Herstellungsmaßnahmen plangemäß ausgeführt, die Entwicklungs- und Unterhaltungspflege wird jedoch nicht zielgerichtet und

konsequent fortgeführt. Es wird empfohlen, die Kontrolle über ein Fachbüro im Rahmen des Durchführungsvertrages zu vereinbaren.

Sollten Sie Rückfragen zur Stellungnahme haben, stehen Ihnen Herr Patzig, Telefonnummer: 03541 870 3485, E-Mail: Florian-Patzig@osl-online.de (Arten- und Biotopschutz) und Frau Grabiger, Telefonnummer: 03541 870 3477, E-Mail: Kerstin-Grabiger@osl-online.de zur Verfügung.

untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (uAWBB)

Altlastenauskunft:
Im Bereich des o.g. Plangebietes befinden sich zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung, keine im Altlastenkataster des Landes Brandburg (ALKATonline) erfassten Altlasten oder Altlastverdachtsflächen. Der Hinweis wurde in der Begründung aufgenommen.

Folgende Hinweise sind bei der Umsetzung des BPL zu beachten:
- Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind gemäß § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz verpflichtet anfallende Abfälle, welche keiner ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden können, gemäß der Abfallhierarchie zu beseitigen, soweit in § 17 KrWG nichts anderes bestimmt ist.
- Gemäß § 9 KrWG, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7ff. KrWG erforderlich ist, sind Abfälle getrennt zu halten und zu behandeln.
- Gemäß § 54 KrWG dürfen gefährliche Abfälle gewerbsmäßig nur mit Genehmigung (Beförderungserlaubnis) eingesammelt und befördert werden. In diesem Zusammenhang wird der Vollständigkeit auf den § 8 Absatz 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) hingewiesen.
- Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen, insbesondere ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.
- Sämtlicher auf dem Gelände befindlicher Oberboden (Mutterboden), der für die Bebauung abgetragen werden muss, ist von Arbeitsbeginn in der anstehenden Tiefe zu sichern und nach Möglichkeit innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans zu verwerten. Der Oberboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen (Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB).
- Durch Baumaßnahmen verdichtete, nicht überbaute Böden sind nach Beendigung der Baumaßnahme durch geeignete Maßnahmen in der gesamten verdichteten Tiefe zu lockern.
- Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.

Bergbau:
Für das Plangebiet existieren 2 Bergbauberechtigungen.
Die eine mit der Bezeichnung Missen-Ost für den Abbau von Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen, Inhaber [redacted]
Die zweite mit der Bezeichnung Missen für den Abbau von Braunkohle, deren Inhaber [redacted]

In der Begründung wird zwar formal darauf eingegangen, dass mit der zeitlich begrenzten Nutzung der Flächen für die Erzeugung erneuerbarer Energien eine zukünftige Rohstoffgewinnung nicht ausgeschlossen wird, es ist aber zu klären, ob speziell die [redacted] in den nächsten 40 Jahren einen Abbau der Kieslagerstätte plant und damit die vorgesehene Fläche des Solarparkes ganz oder teilweise in Anspruch nehmen würde.

Bezüglich der bergbaubedingten Grundwasserbeeinflussung des Plangebietes ist davon auszugehen, dass der Grundwasserwiederanstieg nach Beendigung der Braunkohleabbaus abgeschlossen ist. Witterungsbedingte Grundwasserschwankungen sind allerdings nicht auszuschließen.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

Weinreich
Amtsleiter

Anlage:
- Fundstellen zitierter Rechtsvorschriften
- Anlage zu Bodenwertzahlen (uNB)

Verteiler:
- Planungsbüro Schubert
- Stadt Vetschau/Spreewald
- GL 5
- z. d. A.

Denkmalschutz

- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBl.I/23, Nr. 16)

Verkehrswesen

- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 20.Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 199)
- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl I Nr. 37)

Jagdrecht

- Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) vom 09. Oktober 2003 (GVBl. I S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I Nr. 24, S. 16)
- Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Bauaufsicht/Kreisplanung

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) in der Fassung vom 9. November 2018 (GVBl. II Nr. 82)
- Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planungsunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) vom 2. Mai 2018 (ABl Nr. 17)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2018 (GVBl. I Nr. 39) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.09.2023 (GVBl. I Nr. 18)

Wasserrecht

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

Naturschutzrecht

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. I Nr. 225)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, ber. S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zur Festsetzung von Naturdenkmalen (Naturdenkmalverordnung-ND-VO/LK OSL) vom 06. Dezember 2007 (ABl. LK OSL Nr. 12/2007, S. 36)
- Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung, Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg April 2009 (HVE, https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Handlungsanleitung-Vollzug-Eingriffsregelung.pdf)
- Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes - Gebietseigene Gehölze (Gehölzerlass Brandenburg) vom 15. Juli 2024 (ABl. Nr. 31 S. 667)

- Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung - GehölzSchVO LK OSL) vom 12. September 2013 (ABl. LK OSL Nr. 11 S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2018 (ABl. LK OSL Nr. 21 S. 35)

Abfall- und Bodenschutzrecht

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. I Nr. 56)
- Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl S. 306)

Bodenschätzung im Plangebiet
(Auszug aus dem BrandenburgViewer)

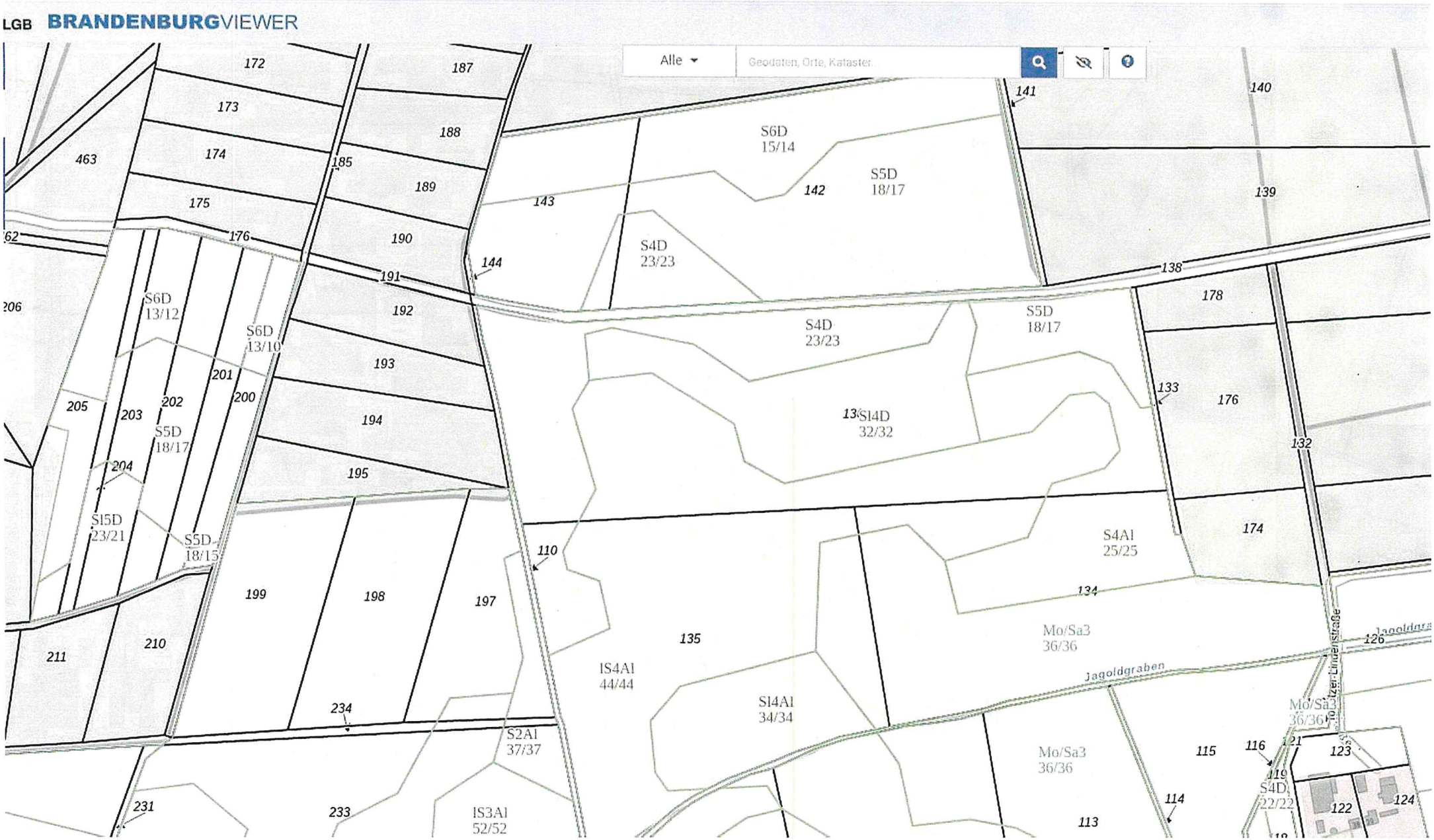

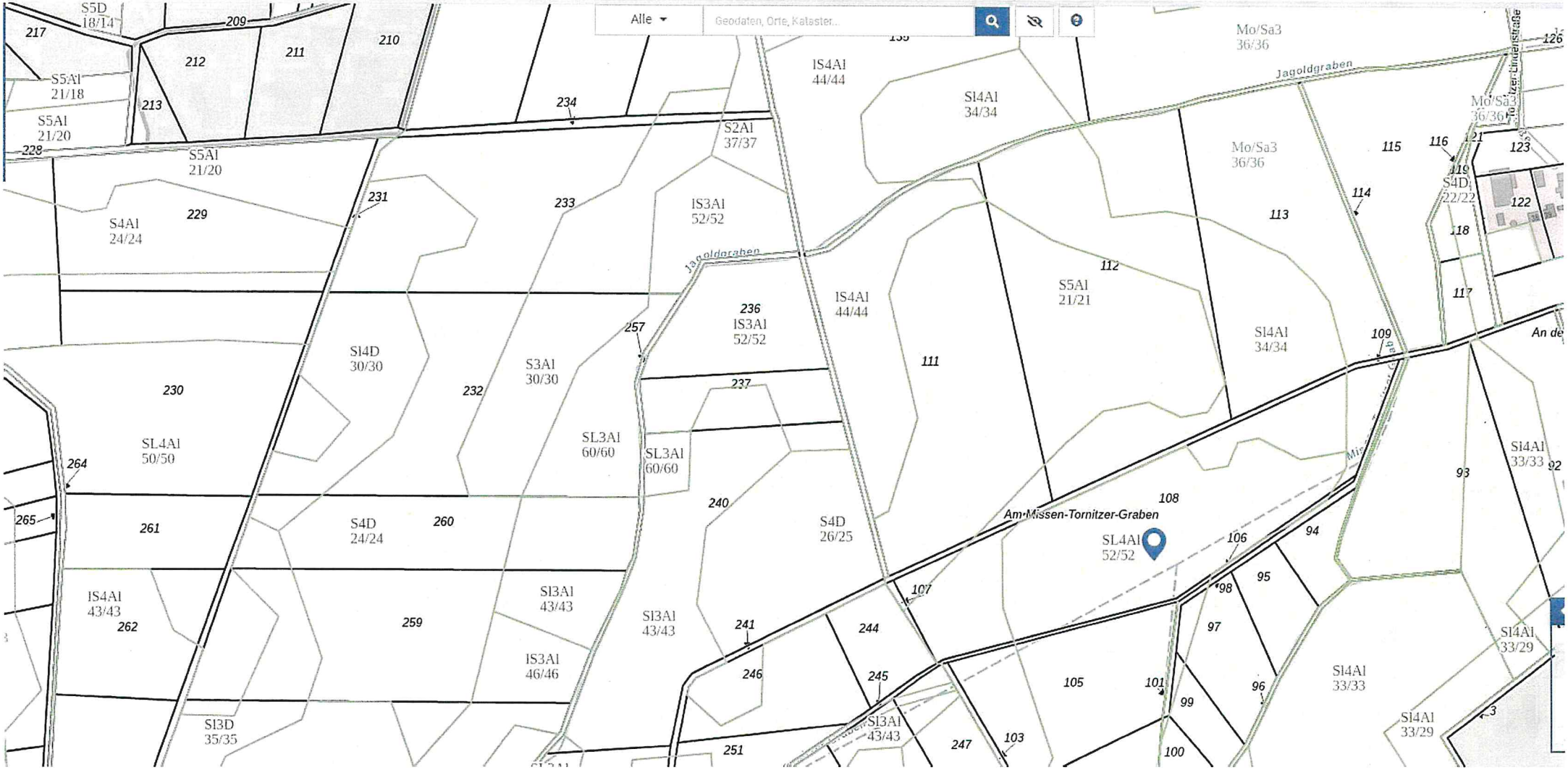
Alle
Geodaten, Orte, Kataster...
Jagoldgraben
Am Missen-Tornitzer-Graben
Mo/Sa3
36/36
IS4Al
44/44
Sl4Al
34/34
S2Al
37/37
IS3Al
52/52
S5Al
21/21
S5Al
21/18
S5Al
21/20
S4Al
24/24
Sl4D
30/30
S3Al
30/30
SL4Al
50/50
SL3Al
60/60
S4D
24/24
S4D
26/25
SL4Al
52/52
Sl3Al
43/43
IS3Al
46/46
Sl3D
35/35
Sl4Al
33/33
Sl4Al
33/29
S4D
22/22
S5D
18/14
An de

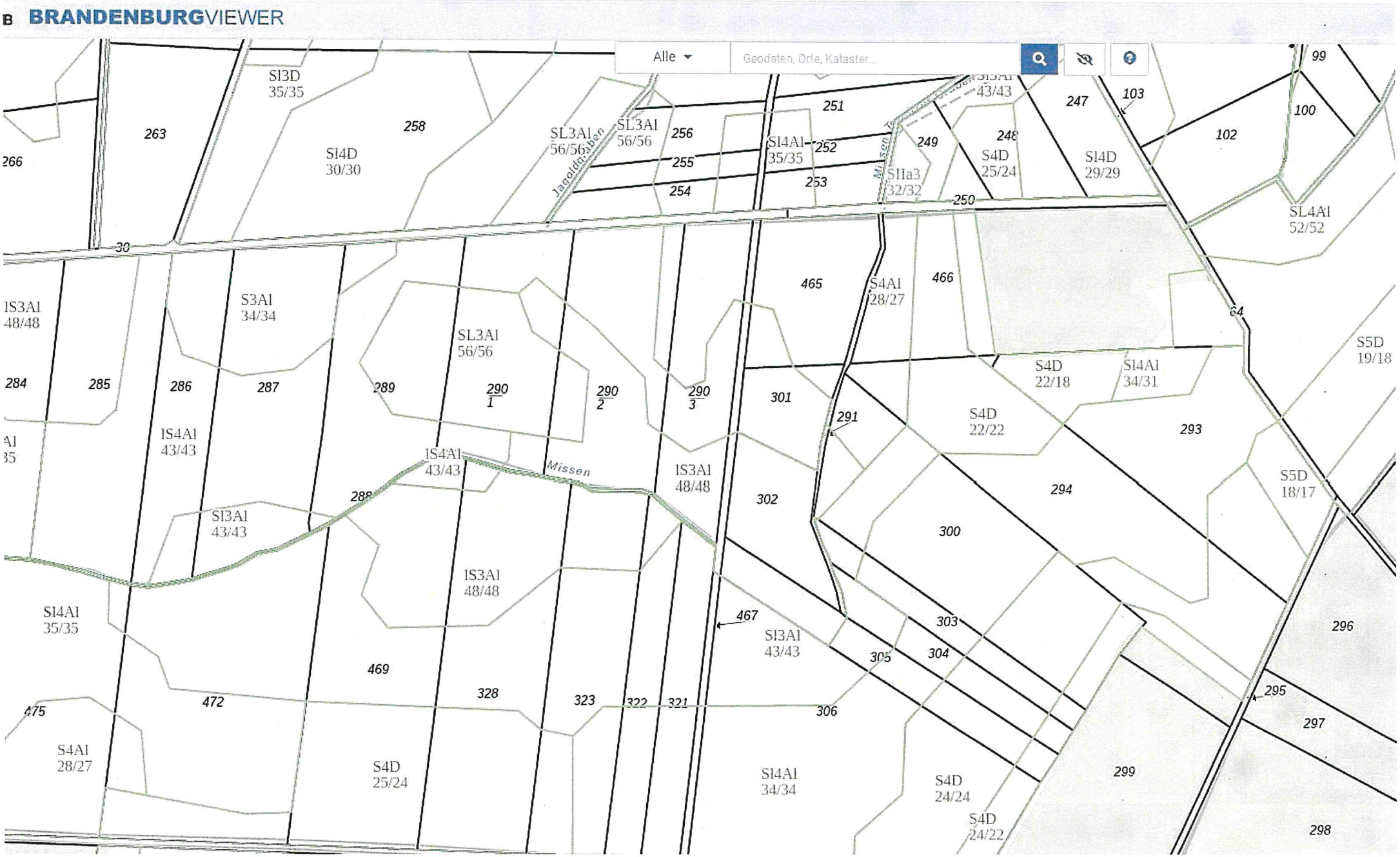
BRANDENBURGVIEWER
Alle
Geodaten, Orte, Kataster...
SI3D 35/35
SI4D 30/30
SL3AI 56/56
SL3AI 56/56
SI4AI 35/35
SIIa3 32/32
S4D 25/24
SI4D 29/29
SL4AI 52/52
S3AI 34/34
SL3AI 56/56
S4AI 28/27
S4D 22/18
SI4AI 34/31
S5D 19/18
S4D 22/22
IS4AI 43/43
IS4AI 43/43
IS3AI 48/48
SI3AI 43/43
IS3AI 48/48
SI4AI 35/35
SI3AI 43/43
S4AI 28/27
S4D 25/24
SI4AI 34/34
S4D 24/24
S4D 24/22
S5D 18/17
Missen
Jagoldgraben
263
258
266
251
252
253
254
255
256
247
248
249
250
103
102
100
99
30
465
466
64
284
285
286
287
289
290 1
290 2
290 3
301
291
293
294
288
302
300
467
303
304
305
306
296
295
297
299
298
469
472
475
328
323
322
321